

S A T Z U N G

(Stand November 2018)

§ 1

N a m e, S i t z, G e s c h ä f t s j a h r

Der Verein führt den Namen Hohenwettersbacher Tennisclub e.V. (HTC).
Er hat seinen Sitz in Karlsruhe-Hohenwettersbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Karlsruhe-Durlach eingetragen. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. eines jeden Jahres und endet am 30.09. des folgenden Jahres.

§ 2

V e r e i n s z w e c k

Der Verein bezweckt die Ausübung des Tennissports und dazu dienlicher sonstiger sportlicher Ausgleichsbetätigung sowie die Förderung der Jugend. Er ist gemeinnützig **gemäß Ziffer 15 dieser Satzung**, jeder kann Mitglied werden.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3

M i t g l i e d s c h a f t / M i t g l i e d s b e i t r ä g e

Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Jahresbeitrages (für das Geschäftsjahr 1. Oktober bis 30. September) verpflichtet. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft wie im Weiteren dargelegt. Die Festlegung der Höhe diese regelmäßigen Beiträge, die auch Regelungen für Familien, Paare und andere Sondertarife vorsehen können, obliegt dem Vorstand, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils geltende Beitragsregelung ist auf der Webseite des Vereins zu veröffentlichen. Zusätzlich können einmalige Sonderbeiträge erhoben werden. Diese Sonderbeiträge wie z.B. Gemeinschaftsbeiträge für nicht geleistete Arbeitsstunden sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen oder, soweit sie bestehen, zu ändern.

Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften:

1. aktive Mitglieder
2. passive Mitglieder
3. Jugendmitglieder/in Ausbildung
4. Ehrenmitglieder.

Über die Einstufung eines Mitgliedes entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand.

Zu 1:

Aktive Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das aktive Wahlrecht sowie - nach Vollendung des 18. Lebensjahres - auch das passive Wahlrecht.

Zu 2:

Passive Mitglieder (fördernde Mitglieder) sind solche Mitglieder, die die Tennis-Einrichtungen des Vereins nicht benutzen.

Zu 3:

Jugendmitglieder sind Schüler oder in Berufsausbildung befindliche Jugendliche/junge Erwachsene, soweit sie am 1. Januar des betreffenden Jahres das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Darüber hinaus kann der Vorstand auf besonderen Antrag Mitglieder als Jugendmitglieder anerkennen, die noch Schüler sind, sich noch in Berufsausbildung befinden oder Wehrdienst leisten. Der Erwerb der Mitgliedschaft als Jugendmitglied bedarf bis zur Volljährigkeit der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Zu 4:

Personen, die sich besondere Verdienste um den Tennissport oder um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder, genießen aber Beitragsfreiheit.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Mitgliederversammlung ist über abgelehnte Anträge zu berichten. Aufnahmeanträge sollen schriftlich erfolgen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§ 5

Jede Art der Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss
4. durch Auflösung des Vereins.

§ 6

Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist bis spätestens 30. September des betreffenden Jahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Austritt rechtswirksam wird.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. erste(r) Vorsitzende(r) (Präsident(in))
2. zwei stellvertretende Vorsitzende
3. Schriftführer(in)
4. Schatzmeister(in)
5. Jugendwart (in)
6. Sport- und Kommunikationswart(in)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Entsprechendes gilt auch für die Zeichnungsberechtigung. Im Innenverhältnis sollen die stellvertretenden Vorsitzenden ihr Amt nur ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl kann durch Akklamation stattfinden; werden für einen Posten mehrere Vorschläge eingebracht, dann ist die Wahl geheim, es sei denn, dass gleichwohl die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Wahlvorgang per Akklamation wünscht.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmen-Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter entweder der 1. Vorsitzende oder mindestens einer seiner beiden Stellvertreter.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann kann der Vorstand nach seinem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Vereins als Ersatzvorstandsmitglied bestellen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzvorstandsmitgliedes einberufen.

Spätestens in der nächsten auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Ersatzvorstandsmitglied gewählt werden, es sei denn, dass in dieser Mitgliederversammlung ohnehin Neuwahlen des Vorstandes stattfinden.

Die Amtsperiode des Ersatzvorstandsmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, als nicht durch satzungsgemäße Neuwahlen ein anderes Vorstandsmitglied gewählt wird.

§ 9

Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher schriftlich zu laden sind. Die Einladung erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder per E-Mail an die dem Verein bekannten E-Mail-Adressen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder; stimmberechtigt sind jedoch nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet von dem/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes in der Reihenfolge des § 8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Satzung oder Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich auch nicht mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder sonst jemand vertreten lassen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung der für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Form und Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11

Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, welche das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie haben das Recht, von dem Vorstand, insbesondere dem Schatzmeister, jede Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, wenn und soweit dies zur genauen Kassenprüfung erforderlich ist.

§ 12

Vereinsstrafen

Vereinsstrafen sind:

Vorübergehender Ausschluss aus dem Spielbetrieb
Ausschluss aus dem Verein

Vereinsstrafen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verhängt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und die Vereinskameradschaft
- Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Für die Verhängung von Vereinsstrafen über ein Mitglied ist der Vorstand zuständig. Der diesbezügliche Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder. Vor der Beschlussfassung über eine Vereinsstrafe ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu geben. Hierzu kann der Vorstand eine angemessene Frist setzen, bei deren Nichteinhaltung, auch ohne Anhörung entschieden werden kann. Der Vorstand soll sich gegebenenfalls durch Beweismittel, wie Zeugen oder Unterlagen, hinreichend informieren. Der Rechtsweg gegen einen Vereinsbeschluss ist ausgeschlossen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

§ 13

Satzungen des Deutschen Tennisbundes usw.

Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzung des Deutschen Tennisbundes und des Verbandes und die vom Deutschen Tennisbund und vom Verband satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

§ 14

Vereinsvermögen

Das Vereinsmitglied hat keinen Anteil am Vereinsvermögen; etwaige Gewinne aus Vereinseinnahmen, gleich welcher Art, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ein Vereinsmitglied kann auch bei seinem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen anteilmäßig beanspruchen. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendersersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Die Mitgliederversammlung kann für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

Für Angestellte und Arbeiter, also Arbeitnehmer des Vereins, gelten die für sie maßgeblichen gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen.

§ 15

Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

Der Hohenwetttersbacher Tennisclub e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung der Leibesertüchtigung und dabei insbesondere durch Ausübung und Förderung des Tennissports nebst Ausgleichssportarten.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 16

Ausschluß des Stimmrechtes

Sind im Vorstand oder in der Mitgliederversammlung Beschlüsse zu fassen oder ein Rechtsgeschäft des Vereins mit einem Mitglied, dessen Ehegatten oder dessen Verwandtem in gerader Linie oder über Angelegenheiten, welche ein

Mitglied, seinen Ehegatten oder seine Verwandte in gerader Linie betreffen, so ist das Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 17

H a f t u n g

Der Verein, der Vorstand und seine evtl. Beauftragten haften nicht für Unfälle, welche auf dem Tennisgelände den Mitgliedern zustoßen, oder für Diebstähle, die auf dem Gelände nebst Gebäulichkeiten vorkommen.

§ 17a

D a t e n s c h u t z i m V e r e i n

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18

S a t z u n g s ä n d e r u n g

Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der Änderungen der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 19

A u f l ö s u n g

Eine Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erfolgen. Eine geplante Auflösung muss in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung ausdrücklich bezeichnet und - wenn möglich - hinreichend begründet werden. Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Hohenwettersbach zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 20. Januar 1981 in Karlsruhe-Hohenwettersbach errichtet und zuletzt am 21.11. 2018 geändert.